

Anträge

Inhaltsverzeichnis

A - Satzungsänderungsanträge

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
90/S001	Anpassung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB Landesvorstand BY	2
90/S002	Klarstellung der Vertretungsregelungen Landesvorstand BY	3
90/S003	Neufassung Kollisionsregeln Landesvorstand BY	4
90/S004	Anerkennung von LiSL als Vorfeldorganisation Landesvorstand BY	6
90/S005	Rücktritt/Amtsverlust/Misstrauensvotum Doppelspitze Landesvorstand BY	7
90/S006	Virtueller Landesparteitag Landesvorstand BY	8
90/S007	Digitale Ladungen Landesvorstand BY	9
90/S008	Ladungsfristen Vorstände Landesvorstand BY	10
90/S009	Aufgaben LFAs Landesvorstand BY	11
90/S010	Paritätische Ombudspersonen Landesvorstand BY	13

Antrag 90/S001: Anpassung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	A - Satzungsänderungsanträge

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 1. § 21 Abs. 6 der Landessatzung wird wie folgt neu gefasst:
- 2 „Die Repräsentation des Landesverbandes ist Aufgabe des / der
- 3 Landesvorsitzenden. Der Landesverband wird durch den Landesvorsitzenden einzeln
- 4 gerichtlich und außergerichtlich vertreten; ist eine Doppelspitze gewählt, sind
- 5 beide Landesvorsitzenden einzelvertretungsberechtigt und vertreten sich
- 6 gegenseitig im Falle der Verhinderung. Ist keine Doppelspitze gewählt oder sind
- 7 beide Landesvorsitzenden verhindert, kann einer der stellvertretenden
- 8 Landesvorsitzenden mit der Vertretung betraut werden; die Verhinderung braucht
- 9 nicht nachgewiesen zu werden. Die Finanzordnung kann eine gesonderte
- 10 Vertretungsbefugnis für den Schatzmeister vorsehen.“
- 11 2. Der bisherige Text des § 21 Abs. 2 der Landessatzung wird in unveränderter
- 12 Form dessen Satz 1; hiernach wird folgender Satz 2 eingefügt:
- 13 „Die unter (i), (ii) und (iv) genannten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.“

Begründung

Nach bisheriger Regelung bestand der Vorstand im Sinne des § 26 BGB nur aus dem / den Landesvorsitzenden. Dies ist mit § 19 Abs. 4 i.V.m. § 28 Abs. 2 S. 1 der Bundessatzung unvereinbar, wonach der Vorstand im Sinne des § 26 BGB auch in den Landesverbänden aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern und dem Schatzmeister zu bestehen hat. Die Änderung hat rein vereinsrechtliche Hintergründe, Auswirkungen auf den politischen Bereich (insbesondere Änderungen zur bisherigen Praxis) ergeben sich nicht.

Methodisch wird zudem die bisher in § 21 Abs. 6 verortete Bestimmung des Vorstands i.S.d. § 26 BGB in den Abs. 2 verschoben, da sie dort systematisch besser verortet ist. Der verbleibende Gehalt von Abs. 6 wird umformuliert und klargestellt, sachliche Änderungen ergeben sich nicht.

Antrag 90/S002: Klarstellung der Vertretungsregelungen

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	A - Satzungsänderungsanträge

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 1. An § 24 Abs. 1 der Landessatzung wird folgender Satz 2 angefügt:
2 „Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Bezirksverbandes obliegt
3 dem / den Bezirksvorsitzenden mit Einzelvertretungsberechtigung; § 21 Abs. 6 ist
4 entsprechend anzuwenden.“
- 5 2. An § 26 Abs. 1 der Landessatzung wird folgender Satz 2 angefügt:
6 „Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Stadtverbandes obliegt
7 dem / den Stadtvorsitzenden mit Einzelvertretungsberechtigung; § 21 Abs. 6 ist
8 entsprechend anzuwenden.“
- 9 3. An § 28 Abs. 1 der Landessatzung wird folgender Satz 2 angefügt:
10 „Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Kreisverbandes obliegt
11 dem / den Kreisvorsitzenden mit Einzelvertretungsberechtigung; § 21 Abs. 6 ist
12 entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Durch die Anfügung jeweils eines Satzes an den ersten Absatz zu den Vorständen jeder Ebene wird klargestellt, dass auch hier die Vertretung durch den / die Vorsitzenden erfolgt, bei dessen Verhinderung nach demselben Modus wie bei der Vertretung des Landesverbandes. Hierdurch wird zukünftig vermieden, dass beispielsweise Banken das Erscheinen oder die Unterschriftenleistung des gesamten Kreisvorstandes verlangen, um einen Kontozugriff für den neugewählten Schatzmeister einzurichten (was in der Vergangenheit mehrfach so geschehen ist und zu einem beträchtlichen organisatorischen Ärgernis für die betroffenen Gliederungen wurde).

Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Nach Auffassung des Bundesjustiziar Dr. Thomas Hahn folgt diese Vertretungsregelung für alle Gliederungsebenen bereits heute zwingend aus § 19 Abs. 4 i.V.m. § 28 Abs. 2 S. 1 der Bundessatzung. Die Änderung dient daher lediglich der Klarstellung und der Erleichterung eines Nachweises der Vertretungsberechtigung gegenüber Dritten.

Antrag 90/S003: Neufassung Kollisionsregeln

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	A - Satzungsänderungsanträge

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 1. § 20 der Wahl und Antragsordnung wird wie folgt neu gefasst:
- 2 „§ 20 Änderungen, Abweichungen, Verhältnis zur Satzung
- 3 (1) Diese Wahl- und Antragsordnung kann durch Beschluss des Landesparteitages
- 4 mit einfacher Mehrheit geändert werden. Auf Anträge zu ihrer Änderung findet §
- 5 40 Abs. 2 der Landessatzung keine Anwendung; es gilt die Frist gemäß § 14 Abs. 1
- 6 S.2 dieser Wahl- und Antragsordnung.
- 7 (2) Änderungen dieser Wahl- und Antragsordnung treten unmittelbar mit ihrem
- 8 Beschluss in Kraft, soweit im betreffenden Beschluss nichts anderes bestimmt
- 9 ist.
- 10 (3) Bestimmungen der Landessatzung kommt im Fall einer Kollision unbedingter
- 11 Anwendungsvorrang vor den Bestimmungen dieser Wahl- und Antragsordnung zu.“
- 12 2. § 40 Abs. 6 der Landessatzung wird gestrichen. Der bisherige Abs. 7 wird Abs.
- 13 6.
- 14 3. Nach § 40 der Landessatzung wird folgender neuer § 41 eingefügt:
- 15 „§ 41 Weitere Ordnungen des Landesverbandes
- 16 (1) Der Landesparteitag kann neben dieser Satzung weitere Ordnungen beschließen,
- 17 um Bestimmungen dieser Satzung zu konkretisieren oder über sie hinaus die
- 18 Struktur und das Verfahren des Landesverbandes und seiner Organe sowie der
- 19 Untergliederungen und deren Organe allgemein zu regeln und den einheitlichen
- 20 Vollzug der Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen.
- 21 (2) Insbesondere soll der Landesparteitag eine Finanzordnung sowie eine Ordnung
- 22 zum Verfahren bei Versammlungen und Parteitag des Landesverbandes und seiner
- 23 Untergliederungen beschließen.
- 24 (3) Die weiteren Ordnungen sind parteiöffentlich jederzeit in ihrer aktuellen
- 25 Fassung zugänglich zu halten.
- 26 (4) Die weiteren Ordnungen stehen dieser Satzung im Rang nach. Im Kollisionsfall
- 27 genießen die Bestimmungen dieser Satzung unbedingten Anwendungsvorrang vor den
- 28 Bestimmungen der weiteren Ordnungen.
- 29 (5) Anträge zum Landesparteitag, die den Erlass, die Änderung oder die
- 30 Neufassung einer der weiteren Ordnungen zum Inhalt haben, sind keine
- 31 Satzungsänderungsanträge im Sinne des § 40; auf sie finden die Bestimmungen zu
- 32 regulären Anträgen zum Landesparteitag Anwendung.
- 33 4. Die bisherigen §§ 41 und 42 der Landessatzung werden die § 42 und 43.

Begründung

Insbesondere die bisherige Kollisionsregel in § 20 WAO sorgt bei jeder Änderung der WAO wieder für

Unklarheit, da sie scheinbar das erforderliche Quorum zur Änderung der WAO daran koppelt, in welchem Verhältnis die Änderungen zur Satzung stehen. Diese naheliegende Auslegung der Regelung ist systematisch bei genauerer Betrachtung aber vollkommen unsinnig und bedarf der Klarstellung.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird in der Satzung ihr Verhältnis zu den weiteren Ordnungen des Landesverbandes eindeutig und abschließend geregelt. Die Existenz der weiteren Ordnungen und ihr Zweck werden festgeschrieben, die Finanzordnung und die WAO werden als obligatorische Ordnungen verankert. Das Verfahren zum Erlass und zur Änderung wird klar geregelt, indem auf die „normalen“ Anträge zum Landesparteitag Bezug genommen wird. Das Verhältnis der weiteren Ordnungen zur Landessatzung wird durch einen Anwendungsvorrang klar bestimmt.

Antrag 90/S004: Anerkennung von LiSL als Vorfeldorganisation

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	A - Satzungsänderungsanträge

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 1. § 20 Abs. 2 der Landessatzung wird wie folgt geändert:
- 2 a) Das Wort „und“ am Ende des Textes unter Buchstabe (i) wird gestrichen.
- 3 b) Nach Buchstabe (j) folgender neuer Buchstabe (k) eingefügt:
- 4 „die Mitglieder des Landesvorstandes der Liberalen Schwulen und Lesben, soweit
- 5 sie Mitglieder des Landesverbands sind; und“.
- 6 c) Der bisherige Buchstabe (k) wird Buchstabe (l).
- 7 2. § 14 Abs. 1 der Wahl- und Antragsordnung wird wie folgt geändert:
- 8 a) Nach Buchstabe (l) wird folgender neuer Buchstabe (m) eingefügt:
- 9 „vom Landesvorstand der Liberalen Schwulen und Lesben“.
- 10 b) Der bisherige Buchstabe (m) wird Buchstabe (n); der bisherige Buchstabe (n)
- 11 wird Buchstabe (o).

Begründung

Die Liberalen Schwulen und Lesben haben sich an den Landesvorstand gewandt und den Wunsch vorgebracht, als Vorfeldorganisation der FDP Bayern anerkannt zu werden.

Eine formelle Anerkennung von Vorfeldorganisationen ist nicht vorgesehen. Deshalb erfolgt die „Anerkennung“ üblicherweise durch die Zuerkennung des Rechts zur Teilnahme am Landesparteitag mit beratender Stimme für die Mitglieder des jeweiligen Landesvorstandes und die Zuerkennung des Antragsrechts für den jeweiligen Landesvorstand auf dem Landesparteitag. Die vorgeschlagenen Änderungen zielen genau darauf.

Weitergehende Anpassungen sind nicht notwendig, da weder Bezirks- noch Kreisverbände unterhalten werden.

Antrag 90/S005: Rücktritt/Amtsverlust/Misstrauensvotum Doppelspitze

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	A - Satzungsänderungsanträge

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 1. § 12 Abs. 1 S. 1 der Wahl- & Antragsordnung wird durch folgende Neufassung
- 2 ersetzt:
- 3 „Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden des Landesverbandes oder einer
- 4 seiner Untergliederungen während der Amtszeit ist binnen zwei Monaten ein
- 5 Nachfolger zu wählen, sofern nicht ohnedies binnen vier Monaten satzungsgemäß
- 6 Neuwahlen stattfinden. Amtieren zwei Vorsitzende als Doppelspitze und scheidet
- 7 nur einer von ihnen aus, führt der andere das Amt als alleiniger Vorsitzender
- 8 bis zum Ende der Amtszeit. Der verbleibende Vorstand kann beschließen, eine
- 9 Nachwahl anzuberaumen; das zur Nachwahl berufene Organ kann in geheimer
- 10 Abstimmung beschließen, von der Nachwahl abzusehen.“
- 11 2. § 12 Abs. 1 S. 2 der Wahl- & Antragsordnung wird inhaltlich unverändert
- 12 dessen neuer Abs. 2. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.
- 13 3. In § 12 Abs. 4 der Landessatzung wird nach Satz 4 der folgende neue Satz 5
- 14 eingefügt:
- 15 „Wird der Vorsitz von einer Doppelspitze ausgeübt und richtet sich der Antrag
- 16 nur gegen einen der Vorsitzenden und enthält der Antrag auf Durchführung des
- 17 Misstrauensvotums ein entsprechendes Begehren, stimmt der Landesparteitag vor
- 18 der Wahl eines Nachfolgers in geheimer Abstimmung darüber ab, ob der Vorsitz
- 19 fortan von dem verbleibenden Vorsitzenden allein geführt wird; im Erfolgsfall
- 20 entfällt die Wahl des Nachfolgers, andernfalls folgt sie unmittelbar.“

Begründung

Die Regelungen dienen dazu, das Vorgehen im Falle des Rücktritts oder sonstigen Amtsverlusts eines Vorsitzenden in einer Doppelspitze neu und weniger streng zu regeln. Anstatt die Nachwahl zwingend vorzuschreiben, soll es dem verbleibenden Vorstand obliegen, zu bestimmen, ob nachgewählt werden soll. Wird eine Nachwahl angesetzt, kann mit einfacher Mehrheit auf formlosen Antrag hin beschlossen werden, von der Nachwahl abzusehen. Da diese Bestimmung zeitlich unbefristet ist, wird ermöglicht, dass die alleinige Führung des Vorsitzes zu erproben oder ohne Eile nach einem geeigneten Nachfolger Ausschau gehalten zu halten. Einer Frist bedarf es hier nicht, da die Handlungsfähigkeit der Gliederung nicht in Zweifel steht.

Die Neuregelung in Satz 5 hat zum Ziel, dass im Falle der Abwahl eines Vorsitzenden beschlossen werden kann, von der Doppelspitze auf den (verbleibenden) Einzelvorsitzenden umzustellen, sofern dies von vornherein beantragt ist und in geheimer Abstimmung beschlossen wird.

Antrag 90/S006: Virtueller Landesparteitag

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	A - Satzungsänderungsanträge

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 Nach § 19 der Landessatzung wird folgender § 19a eingefügt:
- 2 „§ 19a Virtueller Landesparteitag
- 3 (1) Ein Landesparteitag kann auch als virtueller Parteitag einberufen werden, an
- 4 dem alle Delegierten ohne Anwesenheit an einem zentralen Versammlungsort durch
- 5 zeitgleiche Bild- und Tonübertragung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte,
- 6 insbesondere das Rederecht und das Stimmrecht, im Wege der elektronischen
- 7 Kommunikation ausüben.
- 8 (2) Über die Einberufung eines Landesparteitages als virtueller Parteitag
- 9 entscheidet der Landesvorstand. Entgegen dem Beschluss des Landesvorstandes ist
- 10 statt des virtuellen Parteitages ein Präsenzparteitag einzuberufen, wenn dies
- 11 (a) von mindestens drei Bezirksvorständen,
- 12 (b) von mindestens fünfundzwanzig Kreisvorständen oder
- 13 (c) von mindestens einem Drittel der Delegierten zum Landesparteitag
- 14 schriftlich und unter Angabe von Gründen, die gegen die Durchführung als
- 15 virtueller Parteitag sprechen, verlangt wird. Das Verlangen muss spätestens zwei
- 16 Wochen nach der Einberufung erfolgen. In diesem Fall ist der Parteitag neu
- 17 einzuberufen.
- 18 (3) Mindestens ein Landesparteitag pro Kalenderjahr ist als Präsenzparteitag
- 19 abzuhalten. Dieses Erfordernis gilt nicht in Kalenderjahren, in denen aufgrund
- 20 unabweisbarer Gründe die Einberufung eines Präsenzparteitages zeitweise
- 21 verunmöglicht ist.
- 22 (4) Die Abstimmung über die Auflösung des Landesverbandes auf einem virtuellen
- 23 Landesparteitag ist unzulässig.“

Begründung

Die Covid-19-Pandemie hat die Wichtigkeit der Möglichkeit, auch ohne physische Zusammenkünfte handlungsfähig zu bleiben, eindrucksvoll verdeutlicht. Deshalb soll die Möglichkeit eines vollständig virtuellen Landesparteitages in der Satzung festgeschrieben werden. Die Regelungen sind in ihren Einzelheiten stark an die gleichartige Regelung zu virtuellen Bundesparteitagen angelehnt.

Antrag 90/S007: Digitale Ladungen

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	A - Satzungsänderungsanträge

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 § 38 der Landessatzung wird wie folgt neu gefasst:
- 2 „§ 38 Einladungen und Einberufungen
- 3 (1) Ladungs- und Einberufungsfristen sind gewahrt, wenn die Einladung
- 4 rechtzeitig versendet worden ist.
- 5 (2) Soweit Einberufungen und Einladungen schriftlich zu erfolgen haben, erfolgen
- 6 sie grundsätzlich postalisch.
- 7 (3) Die postalische Übersendung kann durch eine Übersendung in geeigneter
- 8 elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, ersetzt werden, soweit für das
- 9 jeweilige Mitglied eine E-Mail-Adresse in der zentralen Mitgliederdatei
- 10 hinterlegt ist und es der Übersendung in elektronischer Form nicht proaktiv
- 11 widersprochen hat; Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu
- 12 vermerken.
- 13 (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Mitgliederdatei hinterlegte E-
- 14 Mail-Adresse aktuell zu halten und seine jederzeitige Erreichbarkeit unter
- 15 dieser Adresse sicherzustellen. Scheitert die Übersendung in elektronischer Form
- 16 aus Gründen, die dem Mitglied zuzurechnen sind, wird es mit dem Vorbringen,
- 17 nicht ordnungsgemäß geladen worden zu sein, nicht gehört, sofern der Absender
- 18 den rechtzeitigen Versuch der Übersendung an die hinterlegte E-Mail-Adresse
- 19 nachweisen kann. Dem Mitglied zuzurechnen sind insbesondere die Deaktivierung
- 20 und jede Form der Fehlfunktion des E-Mail-Postfachs sowie die Abweisung der
- 21 Nachricht wegen Überfüllung des Postfachs oder durch Spam-Filter, Firewalls und
- 22 sonstige Sicherheitssysteme.
- 23 (5) Die Übersendung in elektronischer Form ist unzulässig bei Einladungen zu
- 24 Versammlungen und Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidaten für
- 25 öffentliche Wahlen.“

Begründung

Die bisherige Regelung der Möglichkeit digitaler Ladungen hat Unsicherheiten, wann eine Ladung per E-Mail zulässig ist und wie bei Übermittlungsfehlern vorzugehen ist, nicht hinreichend beseitigt. In der Folge verzichteten Untergliederungen teilweise auf die Nutzung des Instruments. Die Änderungen dienen der Klarstellung, der Reduktion von zusätzlichem Aufwand und verlagern die Verantwortlichkeit für gescheiterte Zustellungen grundsätzlich auf das Mitglied. Dies entspricht der bei postalischen Ladungen bereits geltenden Wertung: Dem Versender obliegt der ordnungsgemäße Versand (und ggf. dessen Nachweis), mehr nicht. Einen nicht funktionsfähigen Briefkasten würde niemand dem Versender anlasten, die aktuelle Regelung tut aber genau das beim E-Mail-Versand. Um sicherzustellen, dass bei Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen die gesetzlichen Beteiligungsrechte gewahrt sind, bleibt es hier bei der postalischen Ladung.

Antrag 90/S008: Ladungsfristen Vorstände

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	A - Satzungsänderungsanträge

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 1. § 21 Abs. 7 S. 2 der Landessatzung wird wie folgt neu gefasst:
2 „Sie erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche; eine Unterschreitung
3 der Ladungsfrist ist unbeachtlich, wenn sie bis zum Eintritt in die Tagesordnung
4 nicht gerügt wird oder der Landesvorstand auf die Rüge hin mit der Mehrheit
5 seiner Mitglieder beschließt, dennoch zu tagen.“
- 6 2. Vor § 24 Abs. 4 S. 1 der Landessatzung wird folgender, neuer Satz 1
7 eingefügt:
8 „Der Bezirksvorstand wird durch den / die Bezirksvorsitzenden schriftlich unter
9 Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von fünf Tagen einberufen; eine
10 Unterschreitung der Ladungsfrist ist unbeachtlich, wenn sie bis zum Eintritt in
11 die Tagesordnung nicht gerügt wird oder der Bezirksvorstand auf die Rüge hin mit
12 der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, dennoch zu tagen.“
- 13 3. § 26 Abs. 5 der Landessatzung wird wie folgt neu gefasst:
14 „Der Stadtvorstand wird durch den / die Stadtvorsitzenden schriftlich unter
15 Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Tagen einberufen. Eine
16 Unterschreitung der Ladungsfrist ist unbeachtlich, wenn sie bis zum Eintritt in
17 die Tagesordnung nicht gerügt wird oder der Stadtvorstand auf die Rüge hin mit
18 der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, dennoch zu tagen.“
- 19 4. § 28 Abs. 5 der Landessatzung wird wie folgt neu gefasst:
20 „Der Kreisvorstand wird durch den / die Kreisvorsitzenden schriftlich unter
21 Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Tagen einberufen. Eine
22 Unterschreitung der Ladungsfrist ist unbeachtlich, wenn sie bis zum Eintritt in
23 die Tagesordnung nicht gerügt wird oder der Kreisvorstand auf die Rüge hin mit
24 der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, dennoch zu tagen.“

Begründung

In der Beteiligungsphase wurde der Wunsch geäußert, die bisher sehr uneinheitlichen Ladungsmodalitäten und -fristen der Vorstände einheitlich und klar zu regeln. Der Vorschlag sieht vor, für die verschiedenen Ebenen abgestuften Fristen von drei bis sieben Tagen festzulegen, die Ladung in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung festzuschreiben und eine Regelung für den Umgang mit unterschrittenen Ladungsfristen zu treffen. Diese sieht einheitlich so aus, dass eine unterschrittene Ladungsfrist unbeachtlich ist, wenn der Vorstand rügelos (wobei eine Rüge nicht bei der Sitzung vorgebracht werden muss, sondern auch im Vorfeld erhoben werden kann) zu tagen beginnt oder auf eine Rüge hin mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder beschließt, trotzdem zu tagen. Damit bleibt genug Spielraum für kurzfristige Ladungen in nachvollziehbaren Eilfällen, während der „Überrumpelung“ von Vorstandsmitgliedern dennoch etwas mehr Einhalt geboten wird als bisher.

Antrag 90/S009: Aufgaben LFAs

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	A - Satzungsänderungsanträge

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 1. In § 33 der Landessatzung wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- 2 „Die Aufgaben der Landesfachausschüsse sind insbesondere
- 3 (a) die vorbereitende Beratung von programmatischen Anträgen, die der
- 4 Landesparteitag an sie verwiesen hat und die Erstellung von konkreten
- 5 Beschlussempfehlungen für die Beratung und Beschlussfassung durch den
- 6 Landesvorstand,
- 7 (b) die vorbereitende Beratung von ausgewählten, zum Landesparteitag
- 8 eingereichten Anträgen in dessen Vorfeld und die Erstellung von konkreten
- 9 Beschlussempfehlungen für die Beratung und Beschlussfassung durch den
- 10 Landesparteitag, soweit das Präsidium diese vorbereitende Beratung im Einzelfall
- 11 beauftragt hat,
- 12 (c) die intensive Unterstützung des Landesvorstandes bei der Erarbeitung von
- 13 Leitanträgen und Wahlprogrammen,
- 14 (d) die eigeninitiative Erarbeitung programmatischer Anträge zu Themen aus ihrem
- 15 jeweiligen Arbeitsgebiet zur Beratung und Beschlussfassung durch den
- 16 Landesvorstand oder den Landesparteitag,
- 17 (e) die fortlaufende Beobachtung von, Beschäftigung mit und Erörterung von
- 18 aktuellen Themen aus ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet, auch in Zusammenarbeit mit
- 19 anderen Landesfachausschüssen, mit dem Ziel des Aufbaus innerparteilicher
- 20 Expertise und politisch-programmatische Sprechfähigkeit des Landesverbandes.“
- 21 2. Hiernach wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
- 22 „Die Landesfachausschüsse legen dem Landesparteitag, der für die Neuwahl des
- 23 Landesvorstandes zuständig ist, Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. Hierfür
- 24 soll der jeweilige Vorsitzende spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag
- 25 einen schriftlichen Bericht an den Hauptgeschäftsführer übermitteln, der ihn
- 26 unverzüglich den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern des
- 27 Landesparteitages zugänglich macht.“
- 28 3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.

Begründung

Bisher enthält die Landessatzung keine konkrete Beschreibung der Aufgaben der Landesfachausschüsse, obwohl auch die vom 86. Landesparteitag beschlossene Geschäftsordnung der Landesfachausschüsse auf eine vermeintlich in der Satzung vorhandene, konkrete Aufgabenbeschreibung verweist.

Die unter den Buchstaben a), c), d) und e) genannten Aufgaben sind bereits heute die Kernaufgaben der LFAs, neu ist nur ihre Verschriftlichung. Zu einem gewissen Grad neu ist Buchstabe b), wonach die Landesfachausschüsse in Zukunft auch im Vorfeld des Landesparteitages durch das Präsidium konkret beauftragt werden können, sich mit eingereichten Anträgen intensiv zu befassen und eine konkrete

Beschlussempfehlung, bestehend aus einem Votum (Annahme / Annahme mit Änderungen / Ablehnung) und gegebenenfalls einem Paket aus konkreten Änderungsvorschlägen für die Beratung durch den Landesparteitag zu erarbeiten.

Es wird zu diesem Zeitpunkt darauf verzichtet, die Vorberatung aller Anträge in dieser Form durch die LFAs festzuschreiben und die neue Aufgabe stattdessen auf konkrete Beauftragungen beschränkt. Dies vor allem mit Blick auf die relativ kurze Antragsfrist und zur Vermeidung einer Überforderung einzelner LFAs durch eine „Flutung“ mit vielen, in kurzer Zeit umfangreich zu bearbeitenden Anträgen. Vorgesehen ist das neue Instrument daher vorerst zu Erprobung für relativ umfangreiche Anträge oder solche, bei denen eine Vorberatung von Mitgliedern mit Expertise sinnvoll erscheint.

Die Festschreibung der Abgabe von Rechenschaftsberichten durch die Landesfachausschüsse dient der Umsetzung des Beschlusses „Mit liberalem Kompass durch turbulente Zeiten“ des 89. Landesparteitages.

Antrag 90/S010: Paritätische Ombudspersonen

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	A - Satzungsänderungsanträge

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 1. In § 19 Abs. 1 lit. c der Landessatzung wird der Passus
- 2 „eines Ombudsmitglieds“
- 3 ersetzt durch
- 4 „der Ombudsmitglieder“.
- 5 2. In § 20 Abs. 2 lit. k der Landessatzung wird der Passus
- 6 „das Ombudsmitglied“
- 7 ersetzt durch
- 8 „die Ombudsmitglieder“.
- 9 3. In § 21 Abs. 4 der Landessatzung werden die Worte
- 10 „Das Ombudsmitglied kann“
- 11 ersetzt durch
- 12 „Die Ombudsmitglieder können“.
- 13 4. § 22 der Landessatzung wird wie folgt neu gefasst:
- 14 „§ 22 Die Ombudsmitglieder
- 15 (1) Zu Ombudsmitgliedern sollen zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts
- 16 gewählt werden. Sie dürfen kein anderes Wahlamt nach der Bundessatzung der
- 17 Freien Demokratischen Partei oder der Landessatzung der FDP Bayern innehaben.
- 18 Sie sind gleichberechtigt und nehmen ihre Aufgaben arbeitsteilig, kooperativ und
- 19 im wechselseitigen Benehmen wahr.
- 20 (2) Die Ombudsmitglieder prüfen die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der
- 21 Anträge und Beschlüsse der Landesparteitage durch den Landesvorstand und legt
- 22 hierzu dem Landesparteitag mit Neuwahlen einen schriftlichen Bericht vor. Sie
- 23 überwachen außerdem die Führung der fortlaufenden Beschlusssammlung, in die
- 24 jedes Mitglied Einsicht nehmen kann.
- 25 (3) Die Ombudsmitglieder sind zudem erste Anlaufstelle für (soziale) Konflikte
- 26 innerhalb der Partei. Sie sind zuständig für den obligatorischen Versuch der
- 27 gütlichen Beilegung von Streitigkeiten im Vorfeld schiedsgerichtlicher Verfahren
- 28 gemäß § 24 Abs. 2 der Bundessatzung; die Zuständigkeiten des Landes- und
- 29 Bundesschiedsgerichts bleiben unberührt.“

Begründung

Die Änderung dient der Umsetzung des Beschlusses „Mit liberalem Kompass durch turbulente Zeiten“ des 89. Landesparteitages.

Der § 22 der Landessatzung wird dahingehend angepasst, dass fortan zwei Ombudspersonen gewählt werden sollen. Die einzigen darüberhinausgehenden materiellen Änderungen ist die Bestimmung, wie die

Ombudspersonen im Verhältnis zueinander ihre Aufgaben wahrnehmen und dass sie die zuständige Stelle für den obligatorischen Schlichtungsversuch vor schiedsgerichtlichen Verfahren darstellen.